Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

25. Februar 1860. Nro 46. 25. Lutego 1860.

(342) **Kundmachung**

der galiz. Statthalterei vom 9. Februar 1860.

Nro. 4683. Laut Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 27. Jänner 1860 Z. 2949-159 haben Seine k. k. apostolische Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jänner 1860 allergnädigst zu gestatten geruht, daß das mit allerhöchster Genehmigung durch Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und der Militär-Zentralkanzlei Seiner Majestät vom 30. Jänner 1859 kundgemachte Verboth der Pferdeausfuhr (R. G. B. Z. 24) mit Ausnahme der Ausfuhr nach Piemont, Toskana, Modena, Parma und der Romagna, rücksichtlich der übrigen Reichsgränzen vom Tage der Kundmachung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Obwieszczenie (3)

galic. Namiestnictwa z 9. lutego 1860.

Nr. 4683. Podług dekretu wys. ministeryum spraw wewnętrznych z 27. stycznia 1860 l. 2949-159 raczył Jego c. k. apostolska Mość zezwolić najłaskawiej najwyższem postanowieniem z 24. stycznia 1860, ażeby ogłoszony rozporządzeniem ministeryów spraw wewnętrzych, finansów i handlu, jako też centralnej kancelaryi wojskowej Jego ces. Mości z 30. stycznia 1859 za najwyższem potwierdzeniem zakaz wyprowadzania koni za granicę (Dz. u. p. nr. 24) z wyjątkiem wyprowadzania do Piemontu, Toskanii, Modeny, Parmy i Romagnii przestał być obowiązującym względem innych granic państwa od dnia tego obwieszczenia.

Co się niniejszem podaje dla zachowania do wiadomości powszechnej.

---

(346) **Kundmachung.**

Nro. 4846. Zur Sicherstellung der Konservazionsbauherstellungen im Kałuszer Strassenbaubezirke für das Jahr 1860 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Das Erforderniß besteht in Materialien und Arbeiten, und zwar:

Karpatenhauptstrasse:

		fl.	kr.
Brücke Nr. 4	Krechowitzer Wegmeisterschaft	33 fl.	95 kr.
„ Nr. 7	„	212 fl.	13 1/4 kr.
„ Nr. 13	Kałuszer „	115 fl.	88 2/4 kr.
„ Nr. 16	„ „	67 fl.	19 3/4 kr.
„ Nr. 19	„ „	45 fl.	26 2/4 kr.
„ Nr. 20	„ „	151 fl.	33 2/4 kr.
Dammgeländer	„ „	131 fl.	63 kr.

Bursztyner Verbindungsstrasse:

		fl.	kr.
Dammgeländer	Bursztyner Wegmeisterschaft	108 fl.	75 2/4 kr.
Brücke Nr. 19	„ „	105 fl.	15 1/4 kr.
„ Nr. 20	„	16 fl.	97 kr.
„ Nr. 22	Siwkaer „	41 fl.	79 1/2 kr.
„ Nr. 34	„	111 fl.	7 1/2 kr.
Steinterasse in Wojniłow	„	46 fl.	05 kr.
Brücke Nr. 41	„ „	5 fl.	43 kr.
„ Nr. 48	„ „	23 fl.	23 2/4 kr.
„ Nr. 51	Kałuszer „	90 fl.	71 kr.
Geländer zum Schutz des Spiesseits	Siwkaer Wegmeisterschaft	16 fl.	98 2/4 kr.

Kałuszer Kokturs-Strasse:

		fl.	kr.
Brücke Nr. 4	Kałuszer Wegmeisterschaft	163 fl.	94 2/4 kr.

Rożniatower Wegmeisterschaft:

		fl.	kr.
„ Nr. 2	Krechowicer „	137 fl.	78 kr.
„ Nr. 7	„ „	42 fl.	79 2/4 kr.
„ Nr. 8	„ „	96 fl.	63 kr.
„ Nr. 10	„ „	69 fl.	84 2/4 kr.
Dammgeländer	„	221 fl.	73 kr.
Brücke Nr. 15	Krasnaer „	65 fl.	85 2/4 kr.
„ Nr. 33	„ „	36 fl.	67 2/4 kr.
Kanal Nr. 34	„ „	69 fl.	72 2/4 kr.
Brücke Nr. 37	„ „	36 fl.	03 2/4 kr.
„ Nr. 38	„ „	32 fl.	49 kr.
„ Nr. 40	„ „	27 fl.	60 kr.
„ Nr. 41	„ „	8 fl.	79 kr.
„ Nr. 43	„ „	1 fl.	23 2/4 kr.

österreichischer Währung.

Unternehmungslustige werden eingeladen ihre mit 10% Vadien belegten Offerten längstens bis 15. März 1860 bei der Stryjer Kreisbehörde einzubringen.

Die allgemeinen und speziellen, namentlich die mit der hierortigen Verordnung vom 13. Juni 1856 Z. 23821 kundgemachten Bedingungen, können bei der Stryjer Kreisbehörde oder dem Kałuszer Strassenbaubezirke eingesehen werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 16. Februar 1860.

Obwieszczenie. (2)

Nro. 4846. Dla zabespieczenia budowli konserwacyjnych w kałuskim powiecie budowli gościńców na rok budowniczy 1860 rozpisuje się niniejszem konkurs za pomocą ofert.

Potrzebne są roboty i materyały, a mianowicie:

Na głównym gościńcu karpackim:

			zł.	c.
Most Nr. 4.	urząd drogowy	w Krechowicach	33 zł.	95 c.
dto. Nr. 7.	dto.	dto.	212 „	13 1/4 „
dto. Nr. 13.	dto.	w Kałuszu	115 „	88 2/4 „
dto. Nr. 16.	dto.	dto.	67 „	19 3/4 „
dto. Nr. 19.	dto.	dto.	45 „	26 2/4 „
dto. Nr. 20.	dto.	dto.	151 „	33 2/4 „
Poręcze nad tamą	dto.	dto.	131 „	63 „

Na bursztyńskim gościńcu komunikacyjnym:

			zł.	c.
Poręcze nad tamą	urząd drogowy	w Bursztynie	108 zł.	75 2/4 c.
Most Nr. 19.	dto.	dto.	105 „	15 1/4 „
dto. Nr. 20.	dto.	dto.	16 „	97 „
dto. Nr. 22.	dto.	w Siwce	41 „	79 2/4 „
dto. Nr. 34.	dto.	dto.	111 „	7 2/4 „
Kamienna terasa	dto.	w Wojniłowie	46 „	05 „
Most Nr. 41.	dto.	dto.	5 „	43 „
dto. Nr. 48.	dto.	dto.	23 „	23 2/4 „
dto. Nr. 51.	dto.	w Kałuszu	90 „	71 „
Poręcze	dto.	w Siwce	16 „	98 2/4 „

Na kałuskiej drodze do salin:

			zł.	c.
Most Nr. 4.	urząd drogowy	w Kałuszu	163 zł.	94 2/4 c.

Na rożniatowskim gościńcu komunikacyjnym:

			zł.	c.
Most Nr. 2.	urząd drogowy	w Krechowicach	137 zł.	78 c.
dto. Nr. 7.	dto.	dto.	42 „	79 2/4 „
dto. Nr. 8.	dto.	dto.	96 „	63 „
dto. Nr. 10.	dto.	dto.	69 „	84 2/4 „
Poręcze nad tamą	dto.	dto.	221 „	73 „
Most Nr. 15.	dto.	w Krasnej	65 „	85 2/4 „
dto. Nr. 33.	dto.	dto.	36 „	67 2/4 „
Kanał Nr. 34.	dto.	dto.	69 „	72 2/4 „
Most Nr. 37.	dto.	dto.	36 „	03 3/4 „
dto. Nr. 38.	dto.	dto.	32 „	49 „
dto. Nr. 40.	dto.	dto.	27 „	60 „
dto. Nr. 41.	dto.	dto.	8 „	79 „
dto. Nr. 43.	dto.	dto.	1 „	23 2/4 „

waluty austryackiej.

Mających chęć licytować zaprasza się, ażeby swoje oferty z załączeniem 10% wadyum przedłożyli najdalej do 15. marca 1860 władzy obwodowej w Stryju.

Inne warunki tak ogólne jak i specyalne, mianowicie ogłoszone rozporządzeniem tutejszego rządu krajowego z 13. czerwca 1856 l. 23821, przejrzeć można u władzy obwodowej w Stryju lub w kałuskim powiecie budowli gościńców.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, 16. lutego 1860.

---

(347) **Edikt.** (2)

Nr. 1181. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn Peter Bogdanowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Ester Roth wider denselben bei diesem Gerichte unterm 24. Februar 1859 Z. 7096 die Zahlungsauflage wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 136 fl. 43 kr. öst. Währ. s. N. G. erwirkt hat.

Da der Wohnort des abwesenden Herrn Peter Bogdanowicz diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hönigsmann mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf des Abwesenden Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichtes.

Lemberg, den 26. Jänner 1860.

(341) **Kundmachung.** (3)

Nr. 46238. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte zivilgerichtlicher Abtheilung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß über Ansuchen der k. k. Finanz-Prokuratur de praes. 9. November 1859 Z. 46238 im weiteren Exekuzionswege des Urtheils, des bestandenen Lemberger k. k. Landrechtes vom 19. April 1809 Zahl 2684 nach bereits rechtskräftig erwirkter exekutiver Abschätzung zur Hereinbringung der seitens der k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Religionsfondes gegen Fr. Clara Torczyńska erstegten Summe von 8500 fl. Rhn. und 6746 fl. 2 kr. W. W. sammt den diesfälligen seit 1. März 1851 rückständigen, und bis zur wirklichen Kapitalszahlung zu berechnenden 5% Zinsen, dann der bereits mit h. g. Rathsschluß vom 31. Dezember 1858 Z. 1485 mit 9 fl. 56 kr. öst. W. zugesprochenen, so wie der derzeit für erliegendes Gesuch im ermäßigten Betrage von 20 fl. 21 kr. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten, so wie der mit 24 fl. öst. W. berichtigten Schätzungsgebühr, die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dienenden, derzeit laut dom. 37. pag. 179. n. 18. haer. der Lubine Adamiak geb. Krzyżanowska, Rosa Pajęcka geb. Krzyżanowska, Johann Krzyżanowski und der minderjährigen Calixt und Eugenie Krzyżanowskie zu gleichen Theilen eigenthümlichen Realität sub Nro. 103 u. 104 ¼ in Lemberg mit dem bewilligt, daß diese Veräußerung hiergerichts in drei Terminen, d. i. am 16. März, 20. April und 25. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der nach dem Schätzungsakte ddto. 14. Februar 1859 erhobene Werth von 20.430 fl. 98 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Ausrufspreises als Angeld zu Handen der Lizitazions-Kommission im Baaren oder in Staatspapieren, oder galiz. ständ. Pfandbriefen nach dem Tageskurswerthe, oder endlich mittelst Sparkassabücheln nach dem Nominalbetrage zu erlegen, welches Angeld für den Meistbiethenden zurückgehalten, und falls es im Baaren geleistet ist, in die erste Kaufschillingshälfte eingerechnet, den übrigen aber nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kaufschillingshälfte mit Einrechnung des im Baaren geleisteten Angeldes binnen 30 Tagen, die zweite binnen 3 Monaten vom Tage des zu Gericht angenommenen Feilbiethungsaktes an gerechnet, gerichtlich zu erlegen. Nach Bezahlung der ersten Kaufschillingshälfte wird dem Bestbiether das nicht im Baaren geleistete Angeld zurückgestellt.

4) Bis zur vollständigen Berichtigung des Kaufschillings hat der Käufer den bei ihm verbleibenden Restkaufschilling mit 5% zu verzinsen.

5) Der Käufer ist verbunden die auf diesen Realitäten haftende Grundlast, nämlich n. 93. on. vom Tage des erlangten Besitzes ohne alle Vergütung, die intabulirten Lasten aber nur nach Maßgabe des angebothenen Kaufschillings zu übernehmen, wofern sich einer oder der andere der Hypothekargläubiger weigern sollte, die Zahlung vor dem gesetzlichen oder bedungenen Aufkündigungstermine anzunehmen. Die Religionsfonds-Forderung pr. 6746 fl. 2 kr. W. W. wird dem Käufer nicht belassen.

6) Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen nicht einmal um den Ausrufspreis und in dem dritten Termine nicht einmal um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, durch welchen die sämmtlichen Hypothekargläubiger gedeckt sind, so wird im Grunde der §§. 148 und 152 G. O. und des Kreisschreibens vom 11. September 1824 Z. 46612 die Tagfahrt zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen auf den 15. Juni 1860, 10 Uhr Vormittags bestimmt und sodann diese Realitäten im 4. Lizitazionstermine auch unter der Schätzung um jeden Preis feilgeboten werden.

7) Sobald der Bestbiether den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, so wird derselbe über sein Ansuchen in den physischen Besitz der erstandenen Realitäten auf seine Kosten eingeführt, ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, die auf denselben haftenden Lasten mit Ausnahme der Grundlast 93 extabulirt und auf den Kaufschilling übertragen werden. Sollte derselbe nur die erste Kaufschillingshälfte erlegen, so werden sämmtliche Lizitazionsbedingnisse, insbesondere der rückständige Kaufschillingsrest im Lastenstande der erstandenen Realitäten intabulirt und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlast n. 93. on. auf den Kaufschillingsrest übertragen.

8) Die Gebühr für die Uebertragung des Eigenthums hat der Käufer aus Eigenem zu entrichten.

9) Sollte der Bestbiether den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht genau nachkommen, so werden die Realitäten auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Lizitazionstermine veräußert, und das Angeld so wie der allenfalls erlegte Theil des Kaufschillings zu Gunsten der Hypothekargläubiger für verfallen erklärt werden.

10) Hinsichtlich der auf diesen Realitäten haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an die Stadttafel und das k. k. Steueramt gewiesen.

Dessen die Partheien, dann sämmtliche Hypothekargläubiger, u. z. die dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ludwig Domożyrski, Anton Preutler, Ignatz Borkowski, Josef Leśniewicz, Josef Martinet, Anton Torczyński, Thekla Borecka 2. Ehe Cedrowska, Thekla Kulicka, Florian Torczyński, die Eheleute Anna und Carl Titz, Constantia Krupczyńska, Josef Romankiewicz, Chaim Beer Imerdauer, David Münzer, Benzion Rubinzahl, Schmaje Lapter und Wolf Moses Mesuse, ferner alle jene Hypothekargläubiger, welchen der Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden konnte, so wie jene Gläubiger, welche nachträglich in die Stadttafel gelangen sollten, mittelst des denselben in der Person des Herrn Advokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Śmiałowski bestellten Vertreters und Edikt verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 18. Jänner 1860.

(358) **Edikt.** (2)

Nr. 13775. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Anton und Carl Freiherrn v. Oechsner mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß dem Ansuchen der k. k. Finanzprokuraturs-Abtheilung Namens des gr. n. u. Religionsfondes um exekutive Feilbiethung des wider Josef Oechsner ersiegten, im Lastenstande der Güter Petlikowce cum attinentii auf den Summen von 779 Duk. u. s. w. intabulirten Betrages von 600 Duk. in Gold sammt Nebengebühren stattgegeben, und das k. k. Löbl. Landesgericht in Lemberg als Realinstanz um die Ausführung dieses Feilbiethungsaktes de praes. 12. Oktober 1859 Z. 13775 angegangen wurde.

Da der Wohnort des Anton und Carl Freiherrn v. Oechsner unbekannt ist, und derselbe auch außer den k. k. Erblanden sich aufhalten dürfte, so wird zur Wahrung ihrer Rechte der Rechtsvertreter Dr. Reitmann auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 29. Dezember 1859.

(362) **Edikt.** (2)

Nr. 5645. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird dem unbekannten Orts sich aufhaltenden Herrn Peter Bogdanowicz mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Ester Roth wider denselben die Zahlungsauflage wegen 177 fl. 56 kr. KM. unterm 10. Februar 1859 Z. 5645 hiergerichts erwirkt hat.

Da der Wohnort dieses Abwesenden diesem Gerichte unbekannt ist, so wird demselben der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Hönigsmann mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mahl auf des Abwesenden Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.

Lemberg, den 26. Jänner 1860.

(359) **Edikt.** (2)

Nr. 15693. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz wird bekannt gegeben, es haben die Herren Cajetan und Zacharias Krzysztofowicz um Zuweisung der für die im faktischen und tabularmäßigen Besitze des Herrn Cajetan Krzysztofowicz befindlichen Antheile des Gutes Karapcziu am Czeremosz zugewiesenen Grundentlastungs-Entschädigungs-Kapitale, und zwar:

1) Für die aufgehobenen unterthänigen Leistungen mit 8132 fl. 40 kr. KM.

2) Für die aufgehobenen Leistungen von Dominikalgründen mit 1216 fl. KM. gebeten.

Es werden daher im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 11. September 1859 Nr. 172 R. G. B. die Hypothekargläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen und ebenso alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis zum 21. Mai 1860 unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen die Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. Jänner 1860.

(349) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nr. 6253. Mehrere Amtsoffizialstellen in Ostgalizien bei den Sammlungskassen und Hauptzollämtern, dann eine Offizialstelle bei dem Tabakverschleißmagazine in Lemberg in der XI. Diätenklasse, mit dem Gehalte von 735 fl., 630 fl. und 525 fl. und Kauzionspflicht.

Bewerber um eine Stelle bei den Sammlungskassen haben die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und aus den Kassavorschriften, jene um eine Offizialstelle bei den Hauptzollämtern die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft und aus der Waarenkunde, endlich Bewerber um die Offizialstelle bei dem Tabakverschleiß-Magazine die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft nachzuweisen.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen bei der Finanz-Landes-Direktion in Lemberg einzubringen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 18. Februar 1860.

(357) **Edikt.** (2)

Nr. 563. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten David Łukasiewicz, oder falls derselbe nicht am Leben wäre, dessen dem Namen, Leben und Wohn-

orte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Ruxanda v. Zotta wegen Extabulirung der auf dem 4. Theile des Gutes Unter-Strojestie in der Bukowina im Hptb. XX. pag. 456. n. 7. on. intabulirten Pachtrechte und der Quittung vom 6. Februar 1818 im Hptb. XX. pag. 590. n. 7. on. de praes. 16. Jänner 1860 Z. 563 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten David Łukasiewicz respektive dessen Erben unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Słabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sonst sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(353) **Edikt.** (2)

Nro. 1486. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte wird mit diesem Edikte der unbekannte Inhaber des dem Franz Theil abhanden gekommenen Wechsels ddto. Suczawa 15. Mai 1857 pto. 100 fl. KM., welcher Wechsel ein Monat a dato an die Ordre des obgenannten Franz Theil zahlbar und vom Nikolaus Biliński akzeptirt war, aufgefordert, binnen 45 Tagen von der Einschaltung des gegenwärtigen Ediktes in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung an gerechnet, um so sicherer seine Rechte hierauf hiergerichts auszuweisen oder sein Recht darauf darzuthun, widrigens derselbe nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und der Wechsel für null und nichtig erklärt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 10. Februar 1860.

(351) **Kundmachung.** (2)

Nro. 2312. Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Sadagura wird hiemit bekannt gemacht, daß das Czernowitzer k. k. Landesgericht mit Beschluß vom 20. Jänner 1858 z. Z. 16590 den Bojaner Insassen Petro Russoi als Verschwender erklärt und gegen ihn die Kuratel seines Vermögens verhängt habe; in Folge dessen über das sämmtliche Vermögen jenes Kuranden der Bojaner Insasse Juon Buldan zum Kurator bestellt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Sadagura, am 16. Jänner 1860.

(350) **Edikt.** (2)

Nro. 513. Vom k. k. Bezirksgerichte Brody wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Johann Dolezan über das Gesuch des Moses Franzos de praes. 30. Jänner 1860 z. Z. 513 aufgetragen, binnen 30 Tagen von der dritten Einschaltung dieses Ediktes hiergerichts nachzuweisen, daß die zu dessen Gunsten im Lastenstande der Realität sub Nro. 1070 in Brody mit Entscheidung des bestandenen Brodyer Magistrats ddto. 21. Mai 1798 Tom. dom. ant. 11. pag. 95. 1mo. loco bewirkte Pränotazion der Summe von 300 fl. gerechtfertiget sei, oder die Frist zur Rechtfertigung offen gehalten werden, widrigens diese Post auf Ansuchen des Moses Franzos gelöscht werden würde. Zugleich wird demselben auf seine Gefahr und Kosten der hiergerichtliche Advokat Kukucz zum Kurator bestellt, welchem der Abwesende die nöthigen Behelfe rechtzeitig mitzutheilen hat, widrigens derselbe sich selbst die Folgen der Versäumung zuzuschreiben haben würde.

Brody, am 15. Februar 1860.

(356) **Edikt.** (2)

Nro. 562. Vom Bukowinaer k. k. Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Philipp Zawadyński und falls er nicht mehr am Leben wäre, dessen dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben Frau Ruxanda von Zotta wegen Extabulirung der auf dem 4ten Theile des Gutes Unter-Strojestie in der Bukowina im H. B. XII. p. 470. n. 3. on. intabulirten 5jährigen Pachtrechte de pr. 16. Jänner 1860 Z. 562 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Philipp Zawadyński unbekannt ist, und derselbe sich außer den kaiserlichen Erbstaaten aufhalten dürfte, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Słabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Landesgerichts.

Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(355) **Edikt.** (2)

Nro. 561. Vom Bukowinaer k. k. Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Axenti Szymonowicz und Dawid Łukasiewicz oder deren ebenfalls dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Ruxanda Zotta wegen Extabulirung der im Lastenstande des Gutes Strojestie (Nowosielia) in der Bukowina im H. B. XII. p. 464. n. 2. on. intabulirten 5jährigen Pachtrechte de pr. 16. Jänner 1860 Z. 561 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 27. März 1860 Vormittags 10 Uhr angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Axenti Szymonowicz und Dawid Łukasiewicz unbekannt ist, und dieselben sich außer den kaiserlichen Erbstaaten aufhalten dürften, so hat das k. k. Landesgericht zu deren Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Słabkowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Landesgerichts.

Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(360) **Edikt.** (2)

Nro. 15685 ex 1859. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens des Johann Konarowski als ausgewiesenen Zessionär der nachfolgenden Bezugsberechtigten von Antheilen des in der Bukowina liegenden Gutes Broszkoutz behufs der Zuweisung der mit den untenangesetzten Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Landeskommission und beziehungsweise Fondsdirekzion für diese Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungskapitals in nachstehenden Beträgen — diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis 31. Mai 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsorts gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Zessionär ausgefolgt werden wird und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Zessionär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Nro. Exhibiti	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädigungskapital in KM. fl.	kr.	Erlaß der Landeskommission oder Fondsdirekzion
15685	Alexander Wiltenko	Broszkoutz	375	40	Landeskommission 8ten Mai 1858 Z. 537.
16614	Alexander Strugar	detto.	111	15	Fondsdirekzion 16ten April 1859 Z. 460.
16615	Konstantin Popeskul	detto.	300	10	16ten April 1859 Z. 459.
16616	Illie Popeskul	detto.	156	50	17ten April 1859 Z. 456.
16692	Iwonika u. Wasili Onczul	detto.	110	35	16ten April 1859 Z. 461.
16693	Illie Niagul und Nikolai Romaniuk	detto.	300	10	16ten April 1859 Z. 457.
16730	Nikolai u. Alexander Popeskul	detto.	354	15	22ten Juni 1859 Z. 685.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, 19. Jänner 1860.

(344) **Konkurs-Aufhebung.** (3)

Nro. 894-Civ. Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte in Złoczow wird bekannt gemacht, daß der von dem bestandenen Merkantil- und Wechselgerichte in Brody unterm 15. November 1854 gegen den Brodyer Handelsmann Hennoch Steinbruch eröffnete Konkurs über dessen Vermögen, mit Beschluß vom 5. Oktober 1859 Z. 4622 und 4881 ex 1859 aufgehoben, und dem Hennoch Steinbruch die freie Vermögensverwaltung eingeräumt wurde.

Złoczów, am 15. Februar 1860.

(340) **Kundmachung.** (3)

Nro. 5453. Laut Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direkzion für Böhmen in Prag ddto. 4. Februar 1860 Zahl 4182 ist der k. k. Tabak- und Stempel-Marken-Unterverlag in Plan, Egerer Kreises, bei welchem der Verkehr in der Periode vom 1. November 1858 bis Ende Oktober 1859 an Tabak 233491 Pfunde,

im Gelde . . . . 154568 fl. 59 kr.
an Stempelmarken . . . . 25769 fl. 47 kr.
zusammen . . 180338 fl. 6 kr.

betragen hat, im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten, welche mit dem Vadium von 872 fl. 50 kr. belegt bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Prag und zwar längstens bis 20. März 1860 Mittags zu überreichen sind, zu verleihen.

Die näheren Bedingungen stehen bei der Lemberger k. k. Finanz-Landes-Direkzions-Hilfsämter-Direkzion für Jedermanns Einsicht offen.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direkzion.

Lemberg, am 13. Februar 1860.

(343) **Kundmachung.** (3)

Nro. 7411. Vom Lemberger k. k. Landesgerichte wird über Ansuchen der hiesigen Buchhandlung unter der Firma Franz Piller & Comp., welche die Zahlungseinstellung angezeigt hat, in die Einleitung der Vergleichsverhandlung über dessen gesammtes bewegliches und über das im Inlande mit Ausnahme der Militärgrenze befindliche unbewegliche Vermögen gewilliget, zu dieser Vergleichsverhandlung der k. k. Notar Herr Wolski als Gerichtskommissär delegirt, und dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Vorladung zur Vergleichsverhandlung selbst und zu der dazu erforderlichen Anmeldung der Forderungen insbesondere kund gemacht werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 21. Februar 1860.

(345) **Edikt.** (3)

Nro. 50653. Von dem Lemberger k. k. Landesgerichte wird dem Emanuel Kazanowski und der Civia Dinn mit diesem Edikte bekannt gemacht, es habe wider dieselben Mathäus Graf Miączyński ein Gesuch bei diesem Landesgerichte zur Zahl 50653 ex 1859 überreicht, um Erlassung eines Auftrages zur Nachweisung, daß die im Lastenstande der Güter Zarwanica sammt Attinenz Dobropol und Sopowa dom. 130. p. 3. n. 147. on. eingetragene Pränotazion der Summe pr. 700 Duk. holl. und die dom. 130. p. 4. n. 148. on. eingetragene Pränotazion der Beträge pr. 174 fl. WW., 280 flp., 252 flp., 425 flp., 108 flp., 489 flp. und 840 flp. in Silber gerechtfertiget seien, unter sonstiger Strenge der Löschung dieser Pränotazionen sammt allen Bezugsposten und Afterlasten, worüber dem Belangten aufgetragen wurde, die geschehene Rechtfertigung binnen 8 Tagen nachzuweisen.

Da der Wohnort der Belangten Emanuel Kazanowski und Civie Dinn unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung den Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Maciejowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Smiałowski auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben den oben angeführten Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, den 18. Jänner 1860.

(325) **Edikt.** (3)

Nro. 9031. Vom Przemyśler k. k. Kreisgerichte wird allen auf den, den Eheleuten Leo und Cölestine Kobierzyckie gehörigen, im Przemyśler Kreise gelegenen Gütern Czelatycze mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiemit bekannt gegeben, daß das Entlastungskapital von diesen Gütern mit 2931 fl. 30 kr. KM. ermittelt worden ist.

Es werden daher sämmtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses k. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bücherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses k. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 10. März 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagsatzung nicht mehr gehört, er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Przemyśl, am 31. Dezember 1859.

(316) **Edikt.** (3)

Nro. 539. Das Tarnopoler k. k. Kreisgericht macht bekannt, daß in der Rechtssache des Nathan Brüner gegen die Erben nach Abraham Taub, nämlich: Simon, Mayer und Mendel Taub wegen Zahlung von 160 fl. KM. oder 168 fl. ö. W. die exekutive Feilbiethung der den Erben nach Abraham Taub gehörigen, in Tarnopol sub Nro. 318-335 gelegenen Realitätshälfte in zwei Terminen, den 26. März und 23. April 1860 immer um 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werde:

1) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 719 fl. 37½ kr. KM. oder 755 fl. 60¼ kr. ö. W. angenommen, und es wird die ausgebothene Realitätshälfte in beiden Terminen nur um oder über den Schätzungswerth hintangegeben werden.

2) Jeder Meistbiethende hat die Summe von 71 fl. 96 kr. ö. W. als Vadium im Baaren zu Händen der Feilbiethungs-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufpreis eingerechnet, den Uebrigen aber gleich nach der Lizitazion zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verbunden den angebothenen Kaufschilling binnen 30 Tagen, vom Tage an welchem ihm der den Feilbiethungsakt bestätigende Bescheid zugestellt sein wird, gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt um so gewisser baar zu erlegen, als sonst eine Relizitazion dieser Realitätshälfte auf Gefahr und Kosten des Käufers ausgeschrieben, und diese Realitätshälfte in einem einzigen Termine um welchen Preis immer hintangegeben werden wird.

Sollte in beiden obigen Terminen kein dem Ausrufspreise gleichkommender oder höherer Anboth erzielt werden, so wird behufs Feststellung erleichternder Feilbiethungs-Bedingungen die Tagfahrt auf den 23. April 1860 um 5 Uhr Nachmittags anberaumt, wozu alle Hypothekargläubiger zu erscheinen haben, als sonst die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Gläubiger beigezählt werden. Auf Grund dieser Vernehmung wird alsdann der dritte Feilbiethungstermin ausgeschrieben werden.

5) Der Meistbiethende ist gehalten jene in dem Kaufpreise ihre Deckung findenden Hypothekarforderungen, deren Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigungszeit die Zahlung nicht annehmen sollten, nach Maß des Kaufpreises zu übernehmen und von dem Kaufpreise in Abschlag zu bringen.

6) Sobald der Meistbiethende den gegenwärtigen Lizitazionsbedingungen entsprochen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, und derselbe über sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realitätshälfte intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, und es werden sämmtliche auf dieser Realität haftenden Lasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Die Eigenthumsübertragungsgebühr hat der Meistbiethende selbst zu tragen.

8) Der Grundbuchsauszug und der Schätzungsakt können bei Gericht eingesehen werden, in Betreff der Steuern werden Kauflustige an das Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden diejenigen Gläubiger, welche erst später an die Gewähr kommen, oder denen die Verständigung über die ausgeschriebene Lizitazion aus was immer für einem Grunde entweder gar nicht, oder nicht rechtzeitig zugestellt werden sollte, durch den denselben in der Person des Advokaten Dr. Delinowski mit Substituirung des Advokaten Dr. Koźmiński bestellten Kurator verständigt.

Tarnopol, am 1. Februar 1860.

Edykt.

Nr. 539. C. k. sąd obwodowy w Tarnopolu uwiadamia niniejszem, że w sprawie Nathana Brüner przeciw spadkobiercom po Abrahamie Taub, mianowicie: Szymonowi, Majerowi i Mendlowi Taub względem zapłacenia kwoty 160 złr. m. k. albo 168 zł. wal. austr. wraz z przynależytościami przymusowa sprzedaż połowy realności spadkobiercom po Abrahamie Taub należącej, w Tarnopolu pod liczbą 318-335 położonej, w dwóch terminach, to jest: 26. marca i 23. kwietnia 1860 zawsze o godzinie 4tej po południu pod następującemi warunkami przedsięwzięta będzie:

1) Za cenę wywołania stanowi się sądownie oceniona wartość w kwocie 719 złr. 37½ kr. m. k. albo 755 zł. 60¼ c. wal. austr. i w obydwóch terminach ta połowa realności tylko w tej cenie szacunkowej lub nad tę cenę sprzedaną będzie.

2) Każdy chęć kupienia mający ma kwotę 71 zł. 96 c. w. a. w gotowiznie jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wliczonem, innym zaś zaraz po licytacyi zwróconem zostanie.

3) Nabywca obowiązanym będzie ofiarowaną cenę kupna w 30 dniach, licząc od dnia na którym mu uchwała akt licytacyjny potwierdzająca doręczoną będzie, w tutejszym sądowym depozycie tem pewniej w gotowiznie złożyć, inaczej powtórna licytacya tej połowy realności na niebezpieczeństwo i koszta kupiciela rozpisana, i ta połowa realności w jednym terminie za jaką bądź cenę sprzedaną będzie.

4) Gdyby w powyższych dwóch terminach cena ofiarowana, cenie wywołanej się równająca albo wyższa osiągniętą nie była, przyznacza się termin do ustanowienia ułatwiających warunków licytacyi na 23. kwietnia 1860 o godzinie 5tej po południu, na którym wszyscy wierzyciele hypoteczni stawić się mają, inaczej niestawający większości głosów przybyłych wierzycieli policzeni będą, na podstawie tego wysłuchania rozpisze się trzeci termin licytacyjny.

5) Nabywca obowiązanym będzie owe cena kupna pokryć się mające pretensye hypoteczne, których wierzyciele przed umówionym terminem wypowiedzenia płacy by nieprzyjęli, w miarę ceny kupna na się przyjąć i od ceny kupna odciągnąć.

6) Skoro nabywca niniejszym warunkom licytacyjnym zupełnie odpowie, natenczas dekret własności mu wydanym, tenże na jego prośbę, jednakże na jego koszta jako właściciel tej połowy realności intabulowanym i w fizyczne posiadanie wprowadzonym będzie, a wszystkie na tej połowie realności znajdujące się ciężary extabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

7) Należytość od przeniesienia prawa własności nabywca z własnego ponosić ma.

8) Wyciąg tabularny i akt szacunkowy można przejrzeć w tutejszym sądzie, co do podatków odsyła się chęć kupienia mających do urzędu poborczego.

O tej rozpisanej licytacyi uwiadamiają się ci wszyscy wierzyciele, którzy dopiero później zabezpieczeni zostali, i którymby uwiadomienie o rozpisanej licytacyi z jakiejbądź przyczyny albo wcale nie, albo dość wcześnie doręczonem być niemogło, przez ustanowionego tymże kuratora w osobie WP. rzecznika krajowego dr. Delinowskiego w zastępstwie WP. rzecznika krajowego dr. Koźmińskiego.

Tarnopol, dnia 1. lutego 1860.

(361) **Edikt.** (1)

Nr. 16438. Vom k. k. Landesgerichte zu Czernowitz werden in Folge Ansuchens des Josef Balsky als ausgewiesenen Zessionär der nachfolgenden Bezugsberechtigten von Antheilen des in der Bukowina liegenden Gutes Karapcziu am Czeremosz behufs der Zuweisung der mit den untangesetzten Erlässen der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direkzion für diese Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitals in nachstehenden Beträgen, Diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, dann alle jene dritte Personen, welche auf das Entlastungskapital Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, diese Ansprüche bis 5. Juni 1860 bei diesem Gerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes gehörig anzumelden, widrigens das Entlastungskapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem einschreitenden Zessionär ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Zessionär und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theiles des Entlastungskapitals geltend zu machen.

Nro. Exhibiti	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädigungs-Kapital in KM. fl.	kr.	Erlaß der k. k. Fonds-Direkzion
16438	Petraki & Udokia Leka	Karapciu am Czeremosz	155	25	16. Oktober 1858 Z. 1179
16691	Johann und Elias Lazar	detto	203	55	16. Oktober 1858 Z. 1182

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 19. Jänner 1860.

(366) **Edikt.** (1)

Nr. 6193. Am 18. September 1859 wurden zu Załośce nachstehende drei Pferde von gewöhnlicher Bauern-Pferderace und ein ordinärer kleiner mit Eisen beschlagener Wagen, die angeblich nicht weit von der kaiserlich-russischen Gränze gestohlen worden sein sollen, betreten, als:

a) Ein schwarzer Wallach, 10 Jahre alt, mit einem weißen Streifen an der Stirne;
b) ein schwarzer Wallach gegen 12 Jahre alt;
c) ein kastanienbrauner Wallach gegen 12 Jahre alt, mit einem großen weißen Stern auf der Stirne und einem weißen dünnen Streifen zwischen beiden Augen.

Der Eigenthümer dieser Pferde und dieses Wagens wird demnach aufgefordert, sich binnen Jahresfrist von dem Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung zu melden, und sein Recht auf diese Sachen nachzuweisen, widrigens der aus dem Erlöse der besagten 3 Pferde erzielte Kaufpreis an die Staatskasse wird abgegeben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Złoczow, am 4. Februar 1860.

(334) **Edikt.** (3)

Nro. 2583. Vom Tłumaczer k. k. Bezirksamte als Gerichte werden die Inhaber folgender angeblich in Verlust gerathenen, von der Stanisławower k. k. Sammlungskasse ausgestellten zwei Quittungen:

1. Sub-Jour. art. 758-34 ex 1838 zur Sicherstellung der Aerarial-Requisiten über den Betrag von 55 fl. 58 kr.;
2. Sub-Jour. art. 420 ex 1834 für die sichere Ueberfuhr über den Betrag von 140 fl. aufgefordert, binnen Einem Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen diese Quittungen hiergerichts vorzuweisen, widrigenfalls dieselben für amortisirt werden erklärt werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Tłumacz, am 31. Dezember 1859.

(352) **Edikt.** (1)

Nro. 15688. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Löbel Amster, Zessionärs des Illie Brajeskul als Bezugsberechtigten der in der Bukowina liegenden Gutstheile von Mamornitza auch Zurin genannt, welche in der Landtafel als Theile der ehemals Wasyl Brajeskul'schen Antheile von Mamornitza auch Zurin genannt, eingetragen erschienen, behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grund-Entlastungs-Kommission vom 10. Juli 1858 Zahl 777 für den obigen Gutsantheil bemessenen Urbarial-Entschädigungs-Kapital pr. 767 fl. 20 kr. KM., diejenigen denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch alle jene dritte Personen, welche auf das Entschädigungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 19. März 1860 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat.
b) Den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen.
c) Die bücherliche Beziehung der angemeldeten Post oder die gehörig belegten Ansprüche auf das Kapital selbst.
d) Wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Landesgerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Sollte eine Anmeldung nicht erfolgen, so wird das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgefolgt werden, und es wird den Anspruchstellern blos vorbehalten, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer und nur in Ansehung des ihm zugewiesenen Theils des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 25. Jänner 1860.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Der beliebte, angenehm zu nehmende echte

Schneebergs-Kräuter-Allop

für Grippe, Heiserkeit, Husten, Halsbeschwerden, Verschleimung, überhaupt bei Brust- und Lungenkrankheiten ein bewährtes Linderungsmittel, ist im frischen Zustande und echt zu bekommen:

In **Lemberg** bei Herrn **Peter Mikolasch**, Apotheker zum „goldenen Stern", so wie auch bei Herrn **Carl Ferd. Milde** Nr. 162 St. *Biała*, Jos. Berger. *Bochnia*, A. Kasprzykiewicz. *Brody*, Ad. Ritter v. Kościcki, Ap. *Buczacz*, B. Pfeiffer. *Chrzanow*, Dom. Porta. *Dembica*, F. Herzog. *Gorlice*, Walery Rogawski, Ap. *Krakau*, Alexandrowicz. *Myślenice*, M. Łowczyński. *Neumarkt*, L. v. Kamieński. *Przemyśl*, F. Gaidetschka & Sohn. *Rozwadow*, Marecki. *Rzeszow*, Schaitter. *Sambor*, Kriegseisen. *Stanislau*, Tomanek. *Stryj*, Sidorowicz. *Tarnopol*, Buchnet. *Tarnow*, M. Rit. v. Sidorowicz, Ap. *Wadowice*, F. Foltin. *Zaleszczyk*, Kodrebsky & Comp. *Złoczow*, F. Pettesch.

Preis einer Flasche s. Gebrauchs-Anweisung **1 fl. 26 kr. ö. W.**

Ferner ist dieser Allop in allen größeren Städten zu bekommen.

Zugleich können auch durch diese Herren Depositäre bezogen werden:

Die bewährten Hühneraugenpflaster

von dem k. k. Oberarzte Schmidt.

Preis pr. Schachtel 23 kr. österr. Währ.

Ferner können durch vorher angeführten Depositeure folgende Artikel stets im frischen Zustande bezogen werden:

Helunkiang's arabisches u. asiatisches Thierpulver zur Heilung der kranken Thiere, als: Pferde, Kühe, Ochsen, Schafe, Ziegen und Schweine. Durch dieses Pulver wurden die kranken Thiere schnell gesund, und durch den immerwährenden Gebrauch als Beimischung zum gewöhnlichen Futter, löffelweise, stets gesund erhalten, daher in keinem Stalle fehlen soll. — Preis pr. großes Paquet 80 kr., kleines 40 kr.

Anodyne Neklace, o. chemisches Halsband, Zahnperle, welche den Kindern das Zahnen ungemein erleichtern und befördern. — Preis pr. Paquet 3 fl. öst. W.

Santonin Tablets für Würmer der Kinder, besonders gut zu nehmen. — 25 Stück 65 kr. öst. W.

Echtes Rarey's Pferde- und Viehfutter, directe aus England, in Blech-Büchsen. — Preis pr. Büchse 5 fl. 25 kr. öst. W.

Echtes medic. **Berger Dorsch Leberthran** für Scrofeln und Hautausschläge u. s w. — Preis pr. Bouteille 1 fl. öst. W.

Dr. Behr's Nervenextract zur Stärkung der Nerven und Kräftigung des Körpers. — Preis 1 fl. 70 kr. öst. W.

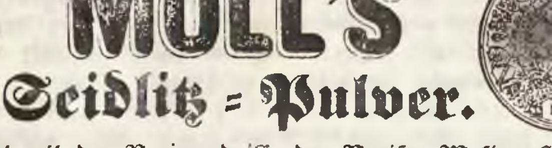
Venet. Viperuschnüre, vorzüglich gutes Präservativmittel gegen Halsleiden. — Preis pr. Stück 1 fl. 50 kr. öst. W.

Dr. Walter's in London **Orientwasser** für Gichtleidende. — Preis pr. Flasche 1 fl. 5 kr. öst. W.

Rosen-Balsam, Pastrinage de Rose, nach Prof. Chaussier in Paris, für Entzündungen, Verletzungen, Wunden und Geschwüre. — Preis pr. Tiegel 1 fl. 5 kr. öst. W.

Haupt-Depot Gloggnitz bei **Julius Bittner**, Apotheker. (220—2)





Ausgezeichnet mit der Preismedaille der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1855.

Central-Versendungs-Depot: Apotheke „zum Storch" in Wien.

Zur Beachtung. Um Verwechslungen mit anderen Fabrikaten zu vermeiden, und jeden widerrechtlichen Mißbrauch meiner Firma nachdrücklich abzuwehren, ist nicht nur auf dem Schachteldeckel, sondern auch auf jedem die einzelnen Pulverdosis umschließenden **weißen** Papiere mein Fabrikszeichen „Moll's Seidlitz-Pulver" in **Wasserdruck** ersichtlich gemacht.

Preis einer versiegelten Originalschachtel 1 fl. 25 kr. öst. Währ.

Gebrauchs-Anweisung in allen Sprachen.

Diese Pulver behaupten durch ihre außerordentliche, in den mannigfaltigsten Fällen erprobte Wirksamkeit unter sämmtlichen bisher bekannten Hausarzneien unbestritten den ersten Rang; wie denn viele Tausende aus allen Theilen des großen Kaiserreiches uns vorliegende Danksagungsschreiben die detaillirtesten Nachweisungen darbieten, daß dieselben bei habitueller Verstopfung, Unverdaulichkeit und Sodbrennen, ferner bei Krämpfen, Nierenkrankheiten, Nervenleiden, Herzklopfen, nervösen Kopfschmerzen, Blutcongestionen, gichtartigen Glieder-Affectionen, endlich bei Anlage zur Hysterie, Hypochondrie, andauerndem Brechreiz u. s. w. mit dem besten Erfolge angewendet wurden und die nachhaltigsten Heilresultate lieferten. Diese bereits zu einem ansehnlichen Volumen angeschwollene Correspondenz enthält die zahlreichsten Bestätigungen von Patienten, welche oft, nachdem bei ihnen allopathische und hydropathische Behandlungsweise gänzlich erschöpft und erfolglos geblieben, zu diesem einfachen Hausmittel ihre Zuflucht genommen und mit einemmal die so lange vergeblich gesuchte dauernde Befestigung ihrer geschwächten Gesundheit erlangten. Es sind unter diesen Anerkennungsschreiben fast alle Schichten der Bevölkerung aus dem Nähr-, Wehr- und Lehrstande, Kaufleute, Handwerker, Künstler, Landwirthe, Professoren, Beamte und Militärs, ja sogar Apotheker und Aerzte, sowie mehrere solche Individuen beiderlei Geschlechtes vertreten, bei denen früher die berühmtesten Heilquellen nicht die geringste Erleichterung hervorgebracht, und welche einzig und allein durch den regelmäßigen Gebrauch der echten Seidlitz-Pulver vollkommen hergestellt wurden.

In **Lemberg** übernimmt Aufträge Hr. **Carl Ferdinand Milde**, *Biała*: Apotheker Keller, *Brody*: Fr. Deckert, *Bóbrka*: J. Czarnik, *Brzeżany*: Josef Zaminkowski, *Buczacz*: J. Czerkawski, *Czernowitz*: Rożański u. Ign. Schnirch, *Dobromil*: A. Grotowski, *Gliniany*: N. Helm, *Jagielnica*: J. Fischbach, *Jasło*: J. Rohm Apotheker, *Kołomya*: W. Kupferman, *Krakau*: Dr. Sawiczewski u. Kirchmayer & Sohn, *Limanow*: A. Müller, *Makow*: E. Majer, *Monasterzyska*: J. Lipschitz, *Neu-Sandec*: Kosterkiewicz Witwe, *Neumarkt*: C. Lauer, *Podgórze*: S. Schlesinger, *Radautz*: Resch, *Sambor*: Kriegseisen, *Staremiasto*: J. Belka, *Suczawa*: E Botczat, *Stanisławow*: Tomanek Apotheker, *Tarnow*: J. Jahn, *Tarnopol*: A. Morawetz, *Tyśmienica*: Carl Neki, *Wadowice*: Franz Foltin, *Zaleszczyk*: J. Kodrebski & Comp.

Obige Firmen übernehmen auch Aufträge auf das echte

Dorsch-Leberthran-Oel,

von **Lobry & Porton** zu Utrecht in Niederland.

Die einzige Sorte, welche von Prof. Müller jedesmal vor Füllung chemisch geprüft und in mit Zinkkapseln verschlossenen Bouteillen versendet wird, auf welchen sich die Firma des Hauses Lobry & Porton befindet.

Diese reinste und wirksamste aller Leberthran-Sorten wird durch die sorgfältigste Einsammlung und Ausscheidung von Dorschfischen gewonnen, jedoch durchaus keiner chemischen Behandlung unterzogen, indem die in unseren versiegelten Flaschen enthaltene Flüssigkeit sich ganz in demselben ungeschwächten primitiven Zustande befindet, wie sie aus der Hand der Natur unmittelbar hervorging.

Das echte Dorsch-Leberthran-Oel wird von allen ärztlichen Autoritäten Europa's als vorzügliches Heilmittel bei Brust- und Lungenkrankheiten, Scropheln und Rhachitis, Rheumatismus und Gicht, chronischen Hautausschlägen, Augenentzündungen, Nervenkrankheiten &c. mit anerkanntem Erfolge angewendet.

In Original-Bouteillen sammt Gebrauchs-Anweisung à 2 fl. 10 kr. und 1 fl. 5 kr. öst. Währ. (278—2)

Gustav Brezina,

Wein-Großhandlung in Wien,

empfiehlt bei der zu Versendungen eingetretenen günstigen Jahreszeit sein best assortirtes Lager aller Gattungen

Original-Oesterreicher

Gebirgs- und Landweine,

weißer und rother

Ungarischer Weine und Ausbrüche,

der feinsten Rhein-, Mosel-, Bordeaux- (weiß und roth), Burgunder-, Chablis-, Madeira-, Cherry-, Port a Port-, Muscat de Lunel-, Malaga- und

Champagner-Weine,

alten Cognac, schweizer Kirschwasser, Extrait d'Absynth, holländischer Curaçao und Anisette-Liqueurs, englisches Porter- und Ale-Bier.

Wien, im Frühjahr 1860. (264—5)

Haus-Verkauf.

In Przemyśl ist das Einkehrhaus „zum Fisch" sammt Stallungen und Gastgarten sub Nro. 154, 156 und 157, Błonier Vorstadt, nahe dem Bahnhofe, Lemberger Straße, aus freier Hand zu verkaufen. — Näheres bei der Eigenthümerin in Lemberg sub Nro. 330 1/4 Stryjer Straße. (266—3)

Od Solitera leczy w 2 godzinach bez boleści i niebezpieczności **Dr. Bloch** we Wiedniu. Bliższe listownie. Lekarstwo do rozesłania.

(55—2)